

Stand: 26.06.2026 12:11:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12541

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Elternbeiträge landesweit festlegen und sozial staffeln, Tages- und Großtagespflege weiterhin kommunal mitfinanzieren und Fachgremium für Kinderbildung und -förderung einrichten (Drs. 19/11801)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12541 vom 24.06.2026



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Elternbeiträge landesweit festlegen und sozial staffeln, Tages- und Großtagespflege weiterhin kommunal mitfinanzieren und Fachgremium für Kinderbildung und -förderung einrichten  
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
    - „6. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Fachgremium für Kinderbildung und -förderung

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) richtet ein Fachgremium ein, das

      1. eine in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültige Gebührensatzung erarbeitet und gegebenenfalls anpasst,
      2. Vorlagen zur Anpassung der Personalkosten und der Förderung unterbreitet,
      3. die Lage und die Belange der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung berücksichtigt und Vorschläge für eine Verbesserung der Arbeitssituation entwickelt,
      4. die Lage der Kinderbildung und -betreuung in Bayern kontinuierlich evaluiert und dem Staatsministerium sowie dem Landtag jährlich darauf beruhende Handlungsempfehlungen gibt.

(2) <sup>1</sup>Diesem Fachgremium gehören Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums, der kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der Beschäftigten im Bereich der Kinderbetreuung, der Landeselternvertretung, der Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege und Mitglieder des Landtags an. <sup>2</sup>Das Fachgremium verfügt über finanzielle Mittel, um für die kontinuierliche Evaluation beziehungsweise die Erstellung von Studien oder Rechtsgutachten externe Expertise einzuholen.“
  - b) Die bisherigen Nrn. 6 bis 11 werden die Nrn. 7 bis 12.

- c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13 und Art. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird nach der Angabe „Kindertageseinrichtungen“ die Angabe „und Kindertagespflege“ eingefügt.
  - bb) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kindertageseinrichtungen“ die Angabe „und Kindertagespflege“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nrn. 13 bis 22 werden die Nrn. 14 bis 23.
- e) Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 24 und wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
    - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
      - „2. an einheitlichen, mindestens einmal jährlich durchzuführenden Qualitätsfeststellungsmaßnahmen zur Erstellung eines Qualitätsmonitors teilnimmt; diese umfassen:
        - a) eine digitale Kinderbefragung,
        - b) eine digitale Elternbefragung,
        - c) eine digitale Kita-Team-Befragung,
        - d) ein externes Audit, dessen Ergebnisse digital festgehalten werden,
        - e) eine geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption,“.
  - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
  - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und wird wie folgt gefasst:
    - d) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
      - „5. die Elternbeiträge
        - a) entsprechend der in allen Städten und Gemeinden gleichermaßen gültigen und nach Einkommen gestaffelten Gebührensatzung, die durch das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern jährlich festgelegt wird, erhebt und diese nur bei einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung überschritten werden und
        - b) wenn kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht, bei höheren Kinderbetreuungsgebühren als in der allgemeingültigen Gebührensatzung vorgesehen diese für das betroffene Kind entsprechend der allgemein gültigen Gebührensatzung angepasst werden,“.
  - dd) Die bisherigen Buchst. d bis g werden die Buchst. e bis h.
- f) Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 25 und wird wie folgt gefasst:
- „25. In Art. 20a Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „160 Stunden“ durch die Angabe „300 Stunden“ ersetzt.“
- g) Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 26 und wird wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
    - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
      - „(2) <sup>1</sup>Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 20 Abs. 1. <sup>2</sup>Der Basiswert berücksichtigt dabei die tatsächlichen Personalkosten für die unmittelbare pädagogische Arbeit, einen gruppenbezogenen Leitungszuschlag, eine Kindpauschale für die mittelbare pädagogische Arbeit und einen Sachkostenanteil. <sup>3</sup>Der Leitungszuschlag ist für die Aufgaben der pädagogischen und organisatorischen Leitung vorzusehen. <sup>4</sup>Er bemisst sich an der Größe der Einrichtung und der Anzahl der Gruppen. <sup>5</sup>Für jede Einrichtung ist eine Grundausstattung von 20 Wochenstunden

vorzusehen. <sup>6</sup>Hinzugerechnet wird ein variabler Anteil von 0,35 Wochenstunden pro ganztags betreutem Kind. <sup>7</sup>Für die Berechnung werden Ganztagsbetreuungsäquivalente gebildet; dafür werden die Betreuungswochenstunden aller Kinder durch 40 geteilt. <sup>8</sup>Die Kindpauschale wird für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und Sozialraum sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen pro betreutem Kind vorgesehen. <sup>9</sup>Ihre Höhe beträgt mindestens 20 % der gesamten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Fachkraft.“ ‘

bb) Buchst. c wird wie folgt gefasst:

,c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Basiswert wird jährlich durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Sachkosten, der Kindpauschale, der Preisentwicklung sowie besonderer Entwicklungen, auf die das Fachgremium für Kinderförderung in Bayern hinweist, neu berechnet und bekanntgegeben.“ ‘

cc) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

,d) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 3,0 für Kinder unter einem Jahr,
2. 2,0 für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren,
3. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
4. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
5. 4,5 für Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung,
6. 2,0 für Kinder bis zum Schuleintritt und 1,5 für Kinder ab dem Schuleintritt, die einen speziellen Förderbedarf hinsichtlich der Sprachentwicklung, der motorischen Entwicklung oder der Entwicklung des Sozialverhaltens haben.“ ‘

h) Die bisherige Nr. 26 wird Nr. 27.

i) Die bisherige Nr. 27 wird Nr. 28 und Buchst. a Doppelbuchst. cc wird aufgehoben.

j) Die bisherige Nr. 28 wird Nr. 29.

k) Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 30 und Art. 22 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Kindertagespflegepauschale“ durch die Angabe „kindbezogene Förderung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden“ durch die Angabe „Pauschale nach Satz 2 wird“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Pauschale“ durch die Angabe „Förderung“ ersetzt.

l) Die bisherigen Nrn. 30 bis 36 werden die Nrn. 31 bis 37.

m) Die bisherige Nr. 37 wird Nr. 38 und wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

,a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „13“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.

bb) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „9 und 14“ ersetzt.‘

- bb) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Vor dem Erlass der Ausführungsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Fachgremium für Kinderbildung und -förderung herzustellen.“ ‘
- cc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.
- n) Die bisherigen Nrn. 38 und 39 werden die Nrn. 39 und 40.
2. In § 2 Nr. 12 wird § 21 aufgehoben.

**Begründung:**

Zu Nr. 1:

Zu Buchst. a:

Es wird ein Fachgremium für Kinderbildung und -förderung in Bayern eingesetzt, um die Wirkungen des weiterentwickelten Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) zu evaluieren sowie wichtige Änderungen wie die Festsetzung einer einheitlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung aller Betroffenen festzulegen, die Belange der Beschäftigten im Blick zu behalten und bei Anpassungen des Basiswertes mitzuwirken.

Zu Buchst. b:

Folgeänderung

Zu Buchst. c:

Durch Einfügung des Begriffs Kindertagespflege wird verdeutlicht, dass die Bildungs- und Erziehungsziele sich nicht nur auf Kindertageseinrichtungen beziehen, sondern auch in der Kindertagespflege Anwendung finden sollen.

Zu Buchst. d:

Folgeänderung

Zu Buchst. e:

Zu Doppelbuchst. aa (Nr. 2):

Es existieren verbindliche Standards, die über die individuelle Einrichtung hinaus festlegen, welche Qualitätsmerkmale eine gute Kinderbetreuung aufweisen muss. Auch im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan ist ein solcher fachwissenschaftlicher Qualitätskonsens verankert, der einer ständigen Weiterentwicklung unterliegt. Ebenda ist richtigerweise festgehalten, dass „Erneuerungsstrategien zur Verbesserung von Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen nur dann gelingen, wenn sie in ein umfassendes Konzept von Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingebunden sind“. Bisher sind lediglich die geeignete Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung sowie eine Elternbefragung oder eine vergleichbare Maßnahme vorgeschrieben. Um eine Verbesserung der Bildungsqualität in allen Kindertageseinrichtungen in Bayern zu erreichen, muss auch das Qualitätsentwicklungskonzept einheitliche, verbindliche und vergleichbare Maßnahmen für alle Kindertagesbetreuungen vorsehen. Hierbei ist auf eine echte 360-Grad-Rundumsicht auf die Qualität der Kindertageseinrichtung zu achten. Dazu gehört neben der Elternbefragung die Befragung des Teams und der Kinder. Die Kinderbefragung hat neben ihrer Funktion als Instrument der Qualitätssicherung weitere positive Wirkungen. Die Kinder erleben Selbstwirksamkeit und Teilhabe. Sie erlernen konstruktive Partizipation, wenn die Ergebnisse ernst genommen werden und mit ihnen gemeinsam Maßnahmen aus ihren Rückmeldungen entwickelt werden. Durch die Befragung des Teams und das externe Audit kann auch Überlastungssituationen frühzeitig entgegengewirkt werden und so die Personalbindung erhöht werden.

Zu Doppelbuchst. cc (Nr. 5):

Viele Träger müssen die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung stark anheben. Dies führt zu einer hohen Belastung für Familien, die ohnehin durch die stark gestiegenen

Lebenshaltungskosten bereits sehr gefordert sind. Aufgrund der angespannten Situation im Bereich der Kinderbetreuung besteht zudem meist keine Möglichkeit, die Einrichtung zu wechseln, wenn die Eltern die Gebühren der Kinderbetreuung in dieser Höhe nicht mehr tragen können. Auch aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ein solcher Wechsel alles andere als wünschenswert. Die fehlende Planungssicherheit und die Ungleichbehandlung hinsichtlich der anfallenden Kinderbetreuungskosten sorgt in der Elternschaft für nachvollziehbaren Unmut. Eine allgemeingültige Gebührensatzung schafft dagegen Planungssicherheit und Bezahlbarkeit für Eltern.

Die Grundsätze der Trägerpluralität, der Trägerautonomie und der Berufsfreiheit sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern werden insofern nicht eingeschränkt, als weiterhin Kinderbetreuungsangebote zugelassen und gefördert werden, die aufgrund einer speziellen pädagogischen Ausrichtung der Kinderbetreuung eine Zuzahlung durch die Eltern erheben, die die Beiträge laut allgemein gültiger Gebührensatzung überschreiten. Denn diese Einrichtungen sind eine wichtige Säule der Kinderbetreuung in Bayern. Es findet nur dahingehend eine Einschränkung statt, dass auch diese Einrichtungen Kinder zu den allgemein festgelegten Elternbeiträgen aufnehmen müssen, wenn ansonsten kein anderer zumutbarer Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Dies kann entweder in einer gesonderten Gruppe erfolgen, in der eine Betreuung in der gesetzlich gesicherten pädagogischen Qualität erfolgt, ohne das spezielle, darüberhinausgehende Angebot, oder innerhalb der bestehenden Gruppen und über eine Querfinanzierung gedeckt werden. Auf diese Weise kann der Ausgleich zwischen dem Interesse der Eltern und Kommunen, ausreichend bezahlbare Kinderbetreuungsplätze mit öffentlichen Geldern bereitstellen zu können, und dem Interesse der Träger und Eltern an einer Vielfalt an Betreuungsangeboten gewährleistet werden.

Indem die allgemein gültige Gebührensatzung jährlich durch ein Fachgremium für Kinderförderung in Bayern festgelegt wird, dem neben den Vertreterinnen und Vertretern des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales die kommunalen Spitzenverbände, Vertreterinnen und Vertretern der Landespolitik, Verbände der Beschäftigten, die Landeselternvertretung, die Verbände der Einrichtungsträger und der Kindertagespflege angehören, wird auch hier ein Interessenausgleich aller Betroffenen stattfinden.

Durch die landesweite Einheitlichkeit der Gebühren sollen sie perspektivisch nicht mehr von der Einrichtung eingefordert werden, sondern direkt zentral über die Einkommenssteuererklärung der Eltern verrechnet werden. Die Information über den Besuch und die Buchungsstunden eines Kindes liegen zentral im KiBiG.web bereits vor und müssen nur über eine Koppelung mit der Steuer-ID der Eltern ans Finanzamt gemeldet werden. Mit der Steuererklärung wäre auch automatisch die jeweilige Einkommensstaffel schon ermittelt und die Finanzbehörden könnten die zu entrichtenden Gebühren direkt mit dem Steuerbescheid verrechnen.

Zu Buchst. f:

Für den Fall einer freiwilligen kommunalen Mitfinanzierung der Tagespflege und der Großtagespflegen soll weiterhin festgehalten werden, dass dann ein hälftiger Finanzierungsanteil geleistet werden muss. Auch die bisherigen anderen Kriterien der Art. 20 und 20a sollen im Gesetz beibehalten werden. Dies sichert Qualität und Finanzierung auch in der Kindertagespflege. Zur Steigerung der Qualität der nicht-pädagogischen Fachkräfte in der Großtagespflege wird die Zahl der zu leistenden Stunden in Qualifizierungsmaßnahmen erhöht.

Zu Buchst. g:

Zu den Doppelbuchst. aa und bb (Abs. 2 und 3):

Die Höhe der Förderung, die ein Träger einer Kinderbetreuungseinrichtung erhält, berücksichtigt drei Faktoren: Basiswert, Buchungszeitfaktor und Gewichtungsfaktor. Damit wird neben der Betreuungszeit, die die Eltern buchen, und dem individuellen pädagogischen und pflegerischen Aufwand ein sogenannter Basiswert berücksichtigt. Dieser Basiswert wurde durch die Umrechnung der Personalkostenförderung im Kindergartenbereich im Jahr 2002 errechnet und seither entsprechend der tariflichen Entwicklung fortgeschrieben. Der derzeitige Basiswert deckt lediglich ca. 60 % der Gesamtbetriebskosten einer Einrichtung und berücksichtigt weder den gestiegenen Personalbedarf aufgrund umfangreicherer Aufgaben noch Leitungsaufgaben oder Elternarbeit. Derzeit

gleichen circa zwei Drittel der bayerischen Gemeinden diese zu geringe Förderung durch den Freistaat Bayern über Leistungsdefizitverträge oder Kooperationsverträge aus. Nicht alle Gemeinden können sich dies jedoch leisten. So führt diese Deckungslücke dazu, dass die Träger bei den Personalkosten Einsparungen vornehmen müssen, was auf Kosten der Qualität der Bildung und Betreuung der davon betroffenen Kinder geht. Zudem verstärken sich hierdurch regionale Unterschiede. Es ist ein Nord-Süd-Gefälle festzustellen, vor allem Träger in Franken schließen oftmals keine Defizitverträge mit den Trägern. Die Qualität der Kinderbetreuung ist damit in Bayern derzeit vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen bzw. Träger abhängig. Um zumindest die zukünftigen Preissteigerungen und Lohnkostensteigerungen abzufangen, soll daher der Basiswert dynamisiert und der jährlichen Entwicklung dieser Kosten folgend angepasst werden.

Um wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinderbetreuung in Bayern gute Arbeitsbedingungen bieten zu können und damit Anreize zu schaffen, diese Arbeit fortzuführen, ist es dringend nötig, mittelbarer pädagogischer Arbeit mehr Zeit zuzugestehen. Daher wird Art. 21 Abs. 3 entsprechend angepasst, sodass künftig Leitungsaufgaben, Aufgaben im Rahmen der Nachwuchsförderung und Ausbildung, mittelbare pädagogische Arbeit, Zeit für Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Sachkosten im Rahmen der staatlichen Förderung besser berücksichtigt werden. Insbesondere die Kooperationen mit Frühförderung und Grundschule sollen in Hinblick auf die Entwicklung und Förderung der nötigen Basiskompetenzen der Kinder und nicht zuletzt in Hinblick auf die Sprachentwicklung besonders berücksichtigt und gefördert werden.

Zu Doppelbuchst. cc (Abs. 5 Satz 2):

Die Gewichtungsfaktoren sollen auch weiterhin im Gesetz selbst geregelt sein und nicht in die Verordnung verschoben werden. Für die Betreuung unter Dreijähriger wird ein neuer Gewichtungsfaktor eingeführt, da diese eine sehr enge Betreuung und Pflege für eine gesunde Entwicklung benötigen. Ebenso wird der Gewichtungsfaktor für Kinder mit Sprachförderbedarf deutlich angehoben, mit dem Ziel, dass Sprachförderung bis zum Schuleintritt erfolgreich gelingen kann und eine angemessene Begleitung der Kinder im Rahmen des Ganztags an der Grundschule gewährleistet ist. Dabei ist nicht weiter auf die Herkunft der Eltern abzustellen, sondern auf den tatsächlichen Sprachförderbedarf des Kindes. Doch nicht nur der Sprachförderbedarf soll berücksichtigt werden, sondern der personelle Mehraufwand soll künftig ebenfalls anerkannt werden, wenn eine besondere Förderung der Fähigkeiten der Kinder im motorischen Bereich und im Bereich des Sozialverhaltens nötig ist. Bürokratie soll im Bereich der Anerkennung der Gewichtungsfaktoren für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung abgebaut werden, denn Inklusion kann nur gefördert werden, wenn die Hürden der Umsetzung so gering wie möglich gehalten werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Künftig soll für Kindertageseinrichtungen – wie heute schon für die Kindertagespflege – gelten, dass für die Anwendung des Gewichtungsfaktors 4,5 die Feststellung ausreicht, dass es sich um ein Kind mit Behinderung oder ein von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind handelt (z. B. Nachweis Schwerbehindertenausweis). Einer Eingliederungshilfeleistung als Fördervoraussetzung soll es auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht mehr bedürfen.

Zu Buchst. h:

Folgeänderung

Zu Buchst. i:

Durch die Streichung des Buchst. a Doppelbuchst cc wird die Entwicklung des Qualitätsbonus dauerhaft an die dynamisierte Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Damit ist die zu erwartende Steigerung des Qualitätsbonus auch im Gesetz verbindlich verankert.

Zu Buchst. j:

Folgeänderung

Zu Buchst. k:

Kindertagespflegepersonen sollen auch weiterhin eine kindbezogene Förderung erhalten und keine Kopfpauschale nach Pflegepersonen. Dadurch wird eine verlässliche und am Aufwand orientierte Finanzierung auch in der Kindertagespflege gesichert.

Zu Buchst. l:

Folgeänderung

Zu Buchst. m:

Die Verordnungsermächtigungen sollen wie im bisherigen Gesetzestext beibehalten werden. Das Fachgremium für Kinderbildung und -förderung kann seine Expertise nur effektiv einbringen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse auch in die Ausführungsverordnung des Staatsministeriums einfließen. Daher wird Satz 2 insofern geändert, dass das Staatsministerium ein Einvernehmen mit oben genanntem Fachgremium herstellen muss, bevor eine entsprechende Änderung der Ausführungsverordnung erfolgt. Dies beinhaltet auch die Einführung und jeweilige Änderung der landesweiten Gebührensatzung.

Zu Buchst. n:

Folgeänderung

Zu Nr. 2:

Durch die Beibehaltung der Gewichtungsfaktoren im Gesetzestext kann der entsprechende Paragraph in der Kinderbildungsverordnung entfallen.